

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	2000/454/GASP:	
	★ <b>Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Juli 2000 zur zeitlich begrenzten Aussetzung von Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunktes 1999/318/GASP betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2000/176/GASP</b> .....	1
	2000/455/GASP:	
	★ <b>Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Juli 2000 betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone</b> .....	2
	2000/456/GASP:	
	★ <b>Gemeinsame Aktion des Rates vom 20. Juli 2000 betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Stärkung der Fähigkeit der georgischen Behörden, die OSZE-Beobachtermission an der Grenze der Republik Georgien mit der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation zu unterstützen und zu schützen</b> .....	3
	2000/457/GASP:	
	★ <b>Beschluß des Rates vom 20. Juli 2000 zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunktes 1999/691/GASP betreffend die Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien</b> .....	4
	2000/458/GASP:	
	★ <b>Gemeinsame Strategie des Europäischen Rates vom 19. Juni 2000 für den Mittelmeerraum</b> .....	5
	<b>Erklärung des Europäischen Rates zu der Gemeinsamen Strategie für den Mittelmeerraum</b> ....	11

**Europäisches Parlament**

**Rat**

**Kommission**

**Gerichtshof**

**Rechnungshof**

**Wirtschafts- und Sozialausschuß**

**Ausschuß der Regionen**

2000/459/EG, EGKS, Euratom:

- \* **Beschluß des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ..... 12**

**Rat**

2000/460/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) ..... 16**

2000/461/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 17. Juli 2000 zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen ..... 17**

**Kommission**

2000/462/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2000 zur Festlegung der Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken, Königinnen und Pflegebienen aus Drittländern <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1966) ..... 18**

2000/463/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme von MKH 65 61 (Propoxycarbazon-Natrium) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2006) ..... 21**



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 20. Juli 2000

zur zeitlich begrenzten Aussetzung von Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunktes 1999/318/GASP betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2000/176/GASP

(2000/454/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat in seinem Gemeinsamen Standpunkt 2000/176/GASP <sup>(1)</sup> beschlossen, Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunktes 1999/318/GASP <sup>(2)</sup> für einen Zeitraum von sechs Monaten auszusetzen.
- (2) In seinen Schlußfolgerungen vom 10. Juli 2000 ist der Rat im Rahmen seiner Unterstützung für die Bürgergesellschaft übereingekommen, die Aussetzung des Flugverbots bis zum 31. März 2001 zu verlängern.
- (3) Folglich sollte die Aussetzung von Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunktes 1999/318/GASP verlängert und der Gemeinsame Standpunkt 2000/176/GASP aufgehoben werden.
- (4) Eine Aktion auf Gemeinschaftsebene ist erforderlich, um die Maßnahmen, die sich aus dieser Aussetzung ergeben, in vollem Umfang durchzuführen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

### Artikel 1

Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunktes 1999/318/GASP wird bis zum 31. März 2001 ausgesetzt.

### Artikel 2

Die Aussetzung nach Artikel 1 wird fortlaufend überprüft.

### Artikel 3

Der Gemeinsame Standpunkt 2000/176/GASP wird aufgehoben.

### Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

### Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. PARLY

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 1.3.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 1.

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES**  
**vom 20. Juli 2000**  
**betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone**

(2000/455/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 5. Juli 2000 die Resolution 1306 (2000) angenommen, der zufolge die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone für einen Anfangszeitraum von 18 Monaten verboten wird. Hiervon ausgenommen ist die Einfuhr von Rohdiamanten, deren Ursprung von der Regierung Sierra Leones zertifiziert wurde.
- (2) Die Gemeinschaft muß tätig werden, um die nachstehend genannten Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Sierra Leone in die Gemeinschaft unter den in der UNSCR 1306 (2000) genannten Bedingungen wird verboten.

*Artikel 2*

Die von der Regierung Sierra Leones durch die Herkunftszeugnisregelung im Sinne von Absatz 5 der Resolution 1306 (2000) kontrollierten Rohdiamanten werden von den mit Artikel 1 verhängten Maßnahmen ausgenommen.

*Artikel 3*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird bei Bedarf überprüft.

*Artikel 4*

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme.  
Er gilt bis zum 5. Januar 2000.

*Artikel 5*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. PARLY

---

**GEMEINSAME AKTION DES RATES****vom 20. Juli 2000****betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Stärkung der Fähigkeit der georgischen Behörden, die OSZE-Beobachtermission an der Grenze der Republik Georgien mit der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation zu unterstützen und zu schützen**

(2000/456/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Helsinki tiefe Besorgnis über die Bedrohung, die der fortdauernde Konflikt in Tschetschenien für die Stabilität der Kaukasusregion darstellt, und über die Möglichkeit eines Übergreifens der Kampfhandlungen in Tschetschenien auf Georgien und die damit verbundenen Auswirkungen auf die territoriale Integrität dieses Landes geäußert.
- (2) Am 10. April 2000 ersuchte der georgische Präsident Schewardnadse die Europäische Union um einen Beitrag zu den Bemühungen Georgiens, seine Grenzen und die Nachbarregionen zu schützen und den Schutz vor der terroristischen Bedrohung, die sich insbesondere gegen die OSZE-Beobachtermission an der georgischen Grenze mit der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation richtet, zu verbessern.
- (3) Die OSZE-Beobachtermission trägt zur Stabilität in der Region bei, indem sie detaillierte Informationen über den Verkehr und die Ereignisse im Grenzgebiet liefert, damit möglichen Spannungen entgegengewirkt werden kann.
- (4) Vom 17. bis zum 22. Juni 2000 unternahm General Sir Garry Johnson als Vertreter des Vorsitzes der Europäischen Union eine Lagebewertung vor Ort und gelangte zu dem Schluß, daß die georgischen Grenzschutztruppen auf jeden Fall besser ausgerüstet werden müssen, damit sie ihre Aufgaben, insbesondere den Schutz der OSZE-Beobachtermission, tatsächlich erfüllen können.
- (5) Die Gemeinsame Aktion muß schnellstmöglich durchgeführt werden.
- (6) Die Kommission hat sich damit einverstanden erklärt, daß ihr bestimmte Aufgaben, die für die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion notwendig sind, übertragen werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Europäische Union leistet Unterstützung zur Stärkung der Fähigkeit der georgischen Behörden, mit ihren Grenzschutztruppen die OSZE-Beobachtermission an der Grenze Georgiens mit der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation zu unterstützen und zu schützen.

- (2) Zu diesem Zweck liefert die Europäische Union der Regierung Georgiens bis zum 15. September 2000 Hilfe in Form von Ausrüstung, die bis zum 30. September 2000 an den Grenzposten von Schatili befördert wird.

*Artikel 2*

- (1) Der Rat beauftragt die Kommission mit der Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion im Hinblick auf die Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels.
- (2) Die Kommission überwacht und evaluiert die effektive Lieferung der Ausrüstung an die georgischen Grenzschutztruppen, ihre weitere Verwendung und die erfolgreiche Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion.
- (3) Die Kommission erstattet dem Rat im Auftrag des Vorsitzes, der vom Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter der GASP unterstützt wird, Bericht.
- (4) Bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten arbeitet die Kommission gegebenenfalls mit den Missionen der Mitgliedstaaten an Ort und Stelle zusammen.

*Artikel 3*

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die in Artikel 1 genannten Aufgaben beläuft sich auf 1 Million Euro.
- (2) Die mit dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden gemäß den für den Haushaltsbereich geltenden Verfahren und Regeln der Gemeinschaft verwaltet.

*Artikel 4*

- (1) Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2000.
- (2) Diese Gemeinsame Aktion wird bis zum 30. September 2000 überprüft, um sicherzustellen, daß der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Zeitplan eingehalten wird.

*Artikel 5*

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. PARLY

**BESCHLUSS DES RATES****vom 20. Juli 2000****zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/691/GASP betreffend die Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien**

(2000/457/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 1999/691/GASP des Rates vom 22. Oktober 1999 betreffend die Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf dessen Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts 1999/691/GASP hat sich die Europäische Union dafür eingesetzt, alle Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien aktiv zu unterstützen, die sich nachweislich uneingeschränkt zu demokratischen Werten bekennen; in diesem Zusammenhang hat der Rat den Beschluß 2000/82/GASP <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem jener Gemeinsame Standpunkt in bezug auf die Initiative „Energie für Demokratie“ durchgeführt wird.
- (2) Bestimmte demokratische serbische Gemeinden sollten durch die Lieferung von Asphalt unterstützt werden. Diese Lieferungen erfolgen im Rahmen der Initiative „Energie für Demokratie“. Da Asphalt ein Erdölprodukt ist, dient seine Lieferung demselben politischen Ziel wie die genannte Initiative und die Begünstigten sind nach denselben Kriterien auszuwählen.
- (3) Es ist daher zu beschließen, auf welche Gemeinden die genannte Initiative erstreckt wird.

- (4) Die Gemeinschaft muß anschließend tätig werden, um die in diesem Beschluß genannte Maßnahme umzusetzen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Im Rahmen der in Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts 1999/961/GASP vorgesehenen Unterstützung für die Demokratisierung in der Bundesrepublik Jugoslawien werden die Lieferung, der Verkauf oder die Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten nach folgenden serbischen Gemeinden genehmigt: Cacak, Pancevo, Uzice, Kikinda, Arilje, Pozega, Presevo und Sabac.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 2000.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

F. PARLY

<sup>(1)</sup> ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 1.

## GEMEINSAME STRATEGIE DES EUROPÄISCHEN RATES

vom 19. Juni 2000

für den Mittelmeerraum

(2000/458/GASP)

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME STRATEGIE BESCHLOSSEN:

### TEIL I

#### VISION DER EU FÜR DEN MITTELMEERRAUM

1. Der Mittelmeerraum ist für die EU von strategischer Bedeutung. Eine prosperierende, demokratische, stabile und sichere Region mit einer offenen Einstellung gegenüber Europa entspricht voll und ganz den Interessen der EU und Europas insgesamt.
2. Der Mittelmeerraum sieht sich noch immer mit politischen, wirtschaftlichen, justitiellen, ökologischen und sozialen Herausforderungen konfrontiert. Zur Bewältigung dieser komplexen und unterschiedlichen Herausforderungen ist es erforderlich, daß die EU und die Mittelmeerpartner auf der Grundlage einer gemeinsamen Vision, mit entsprechendem Feingefühl und unter gegenseitiger Achtung zusammenarbeiten.
3. Die Mittelmeerpoltik der EU orientiert sich am Prinzip der Partnerschaft im Sinne einer Partnerschaft, die von beiden Seiten aktiv unterstützt werden sollte. Die EU wird mit ihren Mittelmeerpartnern mit folgender Zielsetzung zusammenarbeiten: Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen; Förderung des Wohlstands; Beseitigung der Armut; Förderung und Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit; Förderung kultureller und religiöser Toleranz, sowie Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen. Dies wird geschehen durch Unterstützung der Bemühungen der Mittelmeerpartner um Erreichung der Ziele der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, durch Nutzung der bilateralen Beziehungen der EU zur Verfolgung dieser Ziele und durch Leistung eines Beitrags zur Schaffung eines friedlichen Umfelds im Nahen Osten.
4. Grundlage für diese Gemeinsame Strategie sind die mit der Erklärung von Barcelona geschaffene Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und der daraus in der Folge entwickelte Besitzstand, die Erklärung von Berlin, sowie die von der Europäischen Union schon seit langem verfolgte Politik für den Mittelmeerraum mit ihren bilateralen und regionalen Komponenten.
5. Die EU ist der Überzeugung, daß der erfolgreiche Abschluß des Nahost-Friedensprozesses in seinen sämtlichen Bereichen sowie die Beilegung sonstiger Konflikte in der Region wichtige Voraussetzungen für Frieden und Stabilität im Mittelmeerraum bilden. Aufgrund ihrer Interessen in der

Region und ihrer schon seit langem bestehenden engen Beziehungen zu den Ländern der Region ist die Union bestrebt, bei der Schaffung von Stabilität und der Entwicklung im Nahen Osten voll und ganz mitzuwirken. Die im Rahmen des Barcelona-Prozesses bereits eingeleitete Zusammenarbeit ist ein wesentlicher Faktor für die Schaffung der Grundlagen für die Zeit nach einem Friedensschluß. Die Union wird daher die Anstrengungen unterstützen, die die Parteien im Hinblick auf die Durchführung der Friedensabkommen unternehmen. In dieser Hinsicht dürfte die Verabschiedung der Charta für Frieden und Stabilität in der Europa-Mittelmeer-Region, die als Ziel der Verabschiedung der vorliegenden Gemeinsamen Strategie vorgelagert ist, von ausschlaggebender Bedeutung für die Zeit nach dem Abschluß des Friedensprozesses im Mittelmeerraum sein.

6. Unter Berücksichtigung der lebenswichtigen Bedeutung des Mittelmeerraums für die EU und im Hinblick auf einen weiteren Ausbau ihrer Mittelmeerdimension beschließt der Europäische Rat diese Gemeinsame Strategie. Sie erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Beziehungen der EU zu ihren sämtlichen Partnern im Rahmen des Barcelona-Prozesses und zu Libyen. Sie schließt jedoch nicht die bilateralen Beziehungen der EU zu den Mittelmeerländern ein, die die EU-Mitgliedschaft beantragt haben, da diese Beziehungen durch den Beitrittsprozeß erfaßt werden. Während die Europäische Union ihre bisherige Rolle im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses entsprechend ihrem Besitzstand, einschließlich der Erklärung von Berlin, auch weiterhin voll wahrzunehmen gedenkt, erfaßt diese Gemeinsame Strategie den Beitrag der EU zur Konsolidierung des Friedens im Nahen Osten von dem Zeitpunkt an, zu dem eine umfassende Friedensregelung erreicht ist.

### TEIL II

#### ZIELE

7. Die Europäische Union verfolgt mit ihrer Politik für den Mittelmeerraum folgende Ziele:
  - Erzielung nennenswerter, meßbarer Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Barcelona-Erklärung und des darauf beruhenden Besitzstandes, d. h. im einzelnen
    - Schaffung eines gemeinsamen Raums des Friedens und der Stabilität durch politische und sicherheitspolitische Partnerschaft,
    - Schaffung eines Raums gemeinsamen Wohlstands durch wirtschaftliche und finanzielle Partnerschaft,
    - Entwicklung einer Partnerschaft im sozialen, kulturellen und zwischenmenschlichen Bereich: Entwicklung der Humanressourcen und Förderung der Verständigung zwischen den Kulturen und des Austausches zwischen den Zivilgesellschaften;

- Förderung der zentralen Werte, für die die EU und ihre Mitgliedstaaten eintreten — einschließlich der Menschenrechte, der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Transparenz und der Rechtsstaatlichkeit;
  - Ermutigung und Unterstützung der Mittelmeerpartner beim Prozeß der Einführung des Freihandels sowohl mit der EU als auch untereinander unter den in der Erklärung von Barcelona genannten Bedingungen, bei der wirtschaftlichen Umstellung und bei der Schaffung von Anreizen für eine verstärkte Investitionstätigkeit in der Region;
  - Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres entsprechend den vom Europäischen Rat in Tampere gegebenen Hinweisen;
  - Fortsetzung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen als Mittel der Bekämpfung von Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
8. Was die Sicherheitsfragen anbelangt, so beabsichtigt die EU, die in der Entwicklung begriffene gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik für die Prüfung der Frage zu nutzen, wie die kooperative Sicherheit in der Region gemeinsam mit den Mittelmeerpartnern stärker ausgebaut werden kann.
9. Die Union hat auch bisher schon bei den Bemühungen um einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden sowie um Stabilität und Entwicklung im Nahen Osten eine aktive Rolle gespielt. Die Union ist der Auffassung, daß die im Rahmen des Barcelona-Prozesses bereits aufgenommene Zusammenarbeit einen wesentlichen Faktor für die Schaffung der Grundlagen für die Zeit nach einem Friedensschluß darstellt. Im Rahmen der vorliegenden Gemeinsamen Strategie setzt die Union unter Berücksichtigung von deren Nummer 6 sich selbst folgende Ziele:
- Förderung der Schaffung von Bedingungen, die den Parteien die Durchführung der untereinander geschlossenen Abkommen erleichtern;
  - Entwicklung der Grundlagen für normale gutnachbarliche Beziehungen und Ermutigung der Parteien zur Aufnahme einer regionalen Zusammenarbeit;
  - Beitrag zur Konsolidierung des Friedens in der Region, einschließlich wirtschaftlicher Integration und gegenseitiger Verständigung unter den Zivilgesellschaften.
10. Zur Steigerung der Effizienz und der Wirkungskraft sowie zur Verbesserung des Erscheinungsbildes von Maßnahmen und Initiativen der EU in der Region werden die folgenden allgemeinen Ziele verfolgt:
- Verbesserung der Koordinierung, Kohärenz und Komplementarität sowie Sicherstellung des Zusammenwirkens der verschiedenen bereits bestehenden regionalen und subregionalen Aktivitäten, Instrumente und Interventionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten;
  - Sicherstellung der Komplementarität im Verhältnis zwischen der EU-Mittelmeerpolitik und der EU-Politik gegenüber anderen Partnern.

## TEIL III

**AKTIONSBEREICHE UND SPEZIFISCHE INITIATIVEN**

11. Die EU wird gemeinsam mit ihren Mittelmeerpartnern eine umfassende Überprüfung des Barcelona-Prozesses vornehmen, um diesem Prozeß neue Impulse zu geben und ihn maßnahmen- und ergebnisorientierter zu gestalten.
12. Die Europäische Union wird sich um Verwirklichung der nachstehend dargelegten spezifischen Initiativen bemühen, unbeschadet der Möglichkeit, noch weitere Initiativen vorzuschlagen; gegebenenfalls kann bei diesen Initiativen den Situationen und spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Länder, Regionen oder Teilregionen Rechnung getragen werden.

**Politische und sicherheitspolitische Fragen**

13. Die EU wird den politischen und sicherheitspolitischen Dialog mit ihren Mittelmeerpartnern auf allen Ebenen verstärken: auf bilateraler Ebene mit den einzelnen Mittelmeerpartnern, im Rahmen des Barcelona-Prozesses, einschließlich der Charta für Frieden und Stabilität in der Europa-Mittelmeer-Region nach deren Inkrafttreten, und in anderen multilateralen Zusammenhängen, jeweils mit folgender Zielsetzung:
- Ermittlung gemeinsamer Grundlagen in Sicherheitsfragen mit dem Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Raumes des Friedens und der Stabilität;
  - Entwicklung partnerschaftsbildender Maßnahmen, insbesondere durch Förderung regelmäßiger Konsultationen und eines regelmäßigen Informationsaustausches mit den Mittelmeerpartnern;
  - rechtzeitige, angemessene Unterrichtung über Initiativen, die für andere Mittelmeerpartner von Belang sein könnten;
  - Verstärkung der Zusammenarbeit in bezug auf globale Sicherheits Herausforderungen wie Terrorismus, organisierte Kriminalität und Drogenhandel;
  - Zusammenarbeit in bezug auf mögliche Regelungen für Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge, einschließlich der Ermutigung zur friedlichen Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten, auch mit gerichtlichen Mitteln;
  - Sondierung der Möglichkeiten für die Regelung von Problemen im Zusammenhang mit Antipersonenminen im Mittelmeerraum durch Zusammenarbeit bei diesbezüglichen Maßnahmen, einschließlich der Minenräumung, der Schärfung des Bewußtseins für das Minenproblem und der Unterstützung für die Opfer, um die Ziele des Ottawa-Übereinkommens zu fördern;
  - Förderung der Unterzeichnung und Ratifizierung sämtlicher Nichtverbreitungsübereinkommen durch die Mittelmeerpartner, einschließlich NVV, CWC, BWÜ und CTBT;
  - Bemühungen um Entwicklung des Nahen Ostens zu einer Zone, die von Massenzerstörungswaffen, atomaren, chemischen und biologischen Waffen und ihren Abschußsystemen frei ist und einer gegenseitigen tatsächlichen Überprüfung offensteht.



Die EU wird in diesem Zusammenhang jeder weiteren Entwicklung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik Rechnung tragen.

### **Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit**

14. Im Rahmen des Barcelona-Prozesses sowie ihrer bilateralen Beziehungen zu einzelnen Mittelmeerpartnern wird die EU

- sich aktiv für folgendes einsetzen: Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere durch politischen Dialog und Unterstützung für die Reform des Gerichtswesens, Aufbau von Institutionen und Förderung der Meinungsfreiheit, insbesondere durch Stärkung der unabhängigen Medien;
- Bemühungen um die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung unterstützen und dazu ermutigen;
- die Bedeutung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle hervorheben, auch im Wege der Unterstützung für staatliche und nichtstaatliche Akteure in der Region, durch Ausbildung, Überwachung, Verteidigung und Bewußtseinsbildung in Menschenrechtsfragen;
- im Zusammenhang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Beitritt zu internationalen Menschenrechtsübereinkünften — einschließlich der umfassenden Verwirklichung bürgerlicher, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Rechte ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion — auffordern;
- Maßnahmen ergreifen, um alle Mittelmeerpartner zur Abschaffung der Todesstrafe im Einklang mit den vereinbarten EU-Leitlinien zu bewegen.

### **Frieden im Nahen Osten**

15. Die EU wird unter Berücksichtigung der Ziffer 6 dieser Gemeinsamen Strategie

- für die Hauptbeteiligten des Friedensprozesses ihre Sachkenntnis bereitstellen, ihre Vorstellungen darlegen und ihre guten Dienste und sonstige Unterstützung anbieten, um den Abschluß von Friedensabkommen zu erleichtern und bei der Vorbereitung der Zeit nach dem Abschluß des Friedensprozesses im Nahen Osten behilflich zu sein;
- sich aktiv für Fortschritte bei den multilateralen Verhandlungen des Friedensprozesses einsetzen und dabei auch Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem Barcelona-Prozeß nutzen. In bezug auf Kernfragen wie Wasser und Flüchtlinge wird die EU auf Wunsch jederzeit sachkundigen Rat bieten;
- im Rahmen einer umfassenden Regelung auf Wunsch der Hauptbeteiligten die Beteiligung von Mitgliedsstaaten an der Umsetzung von Sicherheitsvereinbarungen an Ort und Stelle in Betracht ziehen;
- sich an dem internationalen Engagement beteiligen, das zur Verwirklichung und Konsolidierung des Friedens im Nahen Osten benötigt wird, insbesondere durch Unterstützung der regionalen wirtschaftlichen Zusam-

menarbeit und Integration und der Ausweitung der Handelsströme;

- nach Verabschiedung und Inkrafttreten der Charta für Frieden und Stabilität in der Europa-Mittelmeer-Region durch ihre Beiträge zur Umsetzung dieser Charta auf die Stärkung der Stabilität im Nahen Osten im Wege der kooperativen Sicherheit hinwirken.

### **Wirtschafts- und Finanzfragen**

16. Die EU wird

- aktiv zur Umsetzung der Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommen beitragen, insbesondere durch weitere Förderung der schrittweisen Handelsliberalisierung in allen für die Partner wichtigen Bereichen gemäß der Barcelona-Erklärung;
- alle Anstrengungen unternehmen, um den Abschluß und die Umsetzung der restlichen Assoziierungsabkommen zu beschleunigen;
- Maßnahmen unterstützen, die die Region für Anleger attraktiver gestalten, insbesondere durch die Schaffung eines größeren Marktes, der zu einer Angleichung der Politiken in bezug auf den EU-Binnenmarkt Anstoß gibt, eine Verbesserung von Rahmenregelungen bewirkt, eine faire und gerechte Behandlung der Anleger gewährleistet und in der Region bestehende Anlagemöglichkeiten in der EU besser zur Geltung bringt;
- die subregionale Zusammenarbeit, wie innerhalb der Arabischen Maghreb-Union, in einem zu umfassenderer regionaler Zusammenarbeit führenden Rahmen fördern und unterstützen;
- Bemühungen der Mittelmeerpartner um den Ausbau des Handels zwischen den Südländern, insbesondere im Wege von Handelsabkommen zwischen diesen Ländern, fördern und unterstützen;
- die Mittelmeerpartner bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten zur Formulierung einer angemessenen Handelspolitik und zur aktiven Teilnahme an Handelsverhandlungen unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Europa-Mittelmeer-Freihandelszone und künftige Verhandlungen im WTO-Rahmen;
- die Liberalisierung der Zahlungen im Rahmen der Leistungsbilanz und eine möglichst baldige vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs fördern; gefördert werden soll auch die Verwendung des Euro als Währung für Verträge und Verrechnungen im Mittelmeerhandel;
- unter Zugrundelegung der Erfahrungen mit den Trans-europäischen Netzen (TEN) im Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsbereich den Zusammenschluß von Infrastrukturnetzen zwischen den Mittelmeerpartnern sowie zwischen diesen und der EU unterstützen;
- Politiken fördern, die der Rolle des Privatsektors und der Förderung von kleinen und mittleren — insbesondere exportorientierten — Unternehmen in den Mittelmeer-Partnerländern als einem der wirksamsten Mittel der weiträumigen Schaffung von Arbeitsplätzen mehr Gewicht verleihen;

- dafür Sorge tragen, daß das Ziel der Einführung einer Marktwirtschaft mit einer sozialen Komponente, einschließlich grundlegender arbeitsrechtlicher Normen und der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, angemessene Berücksichtigung findet.
17. Die EU wird alle Partner zu einer WTO-Mitgliedschaft unter angemessenen Bedingungen veranlassen.
18. Die EU wird für eine optimale Wirkung der finanziellen Zusammenarbeit über den EU-Haushalt, insbesondere durch MEDA, und die EIB mittels folgender Maßnahmen Sorge tragen:
- Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden ihre für die finanzielle Zusammenarbeit und die Entwicklungszusammenarbeit bestimmten Strategien, Programme und Maßnahmen zugunsten der Mittelmeerpartner koordinieren und auch mit anderen Gebern zusammenarbeiten, um die Kohärenz, die Komplementarität und gegebenenfalls eine Kofinanzierung sicherzustellen;
  - die Europäische Union wird dem wirtschaftspolitischen Dialog mit den Mittelmeerpartnern insbesondere hinsichtlich der Programmierung von Finanzhilfe intensivieren, um eine raschere wirtschaftliche Umstellung, eine solide Haushalts- und Währungspolitik sowie Strukturreformen zu fördern;
  - die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß sonstige Mittel des Gemeinschaftshaushalts, die zugunsten der Mittelmeerpartner zur Verfügung stehen, in kohärenter Weise genutzt werden. Eine bessere Koordinierung mit anderen einschlägigen EU-Programmen (Fünftes F & E-Rahmenprogramm mit seiner Bestätigung der internationalen Rolle der Gemeinschaftsforschung in Verbindung mit Partnern, Synergy, LIFE, Interreg III) wird angestrebt.
19. Die EU wird eine bessere Integrierung der Wasserstrategien und der Wasserbewirtschaftung in der Mittelmeerregion fördern.

### Umwelt

20. Die EU wird dafür Sorge tragen, daß der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Förderung einer besseren Berücksichtigung von Umweltbelangen im Hinblick auf Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen wird.

### Soziale und kulturelle Aspekte

21. Zusätzlich zur Zusammenarbeit im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft wird die EU
- alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie den weiteren Ausbau des zwischenmenschlichen Austausches zwischen der EU und den Mittelmeerpartnern zu erleichtern und zu fördern. Die NRO werden darin bestärkt werden, sich an der Zusammenarbeit auf bilateraler und regionaler

Ebene zu beteiligen. Den Medien und Universitäten wird besondere Aufmerksamkeit zuteil;

- Bemühungen zur Förderung der Zusammenarbeit in sozialen Fragen, einschließlich der Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau, sowie zur Verstärkung des sozialen Dialogs unterstützen;
- zu Bemühungen anregen, die die Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung zum Ziel haben, insbesondere in bezug auf Jugendliche und Frauen zwecks besserer Integration in die Arbeitsmärkte. In diesem Zusammenhang soll durch den Austausch bewährter Praktiken, die Weitergabe von Know-how und den Aufbau von Kapazitäten die regionale Zusammenarbeit verbessert werden.

### Justiz und Inneres

22. Aufbauend auf dem durch den Barcelona-Prozeß schon Erreichten und im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) wird die EU
- im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen einschlägigen Übereinkünften tätig werden und sich dafür einsetzen, daß die betreffenden Regelungen von den Mittelmeerpartnern uneingeschränkt eingehalten werden;
  - die Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Visaerteilungsverfahren prüfen;
  - sich dafür einsetzen, daß Entsprechungen zwischen Rechtssystemen unterschiedlicher Konzeption ermittelt werden, so daß Einzelpersonen betreffende zivilrechtliche Probleme, wie Fragen des Erb-, Familien- und Scheidungsrechts, gelöst werden können;
  - sich dafür einsetzen, daß die Rechtssysteme der Partnerländer transparenter und berechenbarer werden, so daß zu Auslandsinvestitionen ermutigt wird und rechtmäßige Migranten einen Anreiz erhalten, in Verbindung mit ihren Herkunftsländern Tätigkeiten nachzugehen, die einer gemeinsamen Entwicklung förderlich sind;
  - dafür Sorge tragen, daß die für den Gewinntransfer geltenden Regeln liberalisiert und Möglichkeiten für eine Vermeidung der Doppelbesteuerung ermittelt werden, insbesondere für rechtmäßige Migranten und Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit;
  - wirksame Kooperationsmechanismen zur Bekämpfung illegaler Einwanderungsnetze, einschließlich des Menschenhandels, entwickeln, unter anderem im Wege von Rückübernahmevereinbarungen in bezug auf eigene Staatsangehörige, Drittstaatsangehörige und Staatenlose;
  - Gespräche mit dem Ziel der Schaffung moderner, wirksamer Grenzkontrollsysteme aufnehmen, bei denen unter anderem der Zugang zu Ausbildungsprogrammen und der Austausch von Beamten vorgesehen wird;

- mit den Mittelmeerpartnern zusammenarbeiten, um in der Migrationsfrage unter voller Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Realitäten in den Partnerländern zu einer Lösung zu gelangen; Voraussetzungen hierfür wären Bekämpfung der Armut, Verbesserung der Lebensbedingungen und Beschäftigungsmöglichkeiten, Konfliktvorbeugung, Konsolidierung demokratischer Staaten und Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte;
  - ein gemeinsames Konzept erarbeiten, mit dem für Staatsangehörige von Mittelmeerpartnern, die sich seit einiger Zeit rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung besitzen, die gesellschaftliche Integration sichergestellt und in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Angleichung ihres Rechtsstatus an den Status von EU-Bürgern angestrebt wird;
  - mit den Mittelmeerpartnern Informationen und statistische Angaben zu den Migrationsströmen austauschen.
23. Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit den Mittelmeerpartnern zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und der Geldwäsche, weiter ausbauen, insbesondere durch
- Unterstützung bei der Ausbildung von Angehörigen der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden mit besonderem Nachdruck auf der Unterrichtung über den Besitzstand der Union im Bereich der organisierten Kriminalität;
  - das Angebot der Zusammenarbeit mit den Mittelmeerpartnern zwecks Entwicklung der erforderlichen rechtlichen, institutionellen und justitiellen Rahmenbedingungen für die effiziente Verfolgung der betreffenden Straftaten sowie zwecks Entwicklung von Kooperationsmechanismen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität.

Die EU wird ihre Mittelmeerpartner auch weiterhin dazu anhalten, den VN-Übereinkommen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beizutreten und dem Grundsatz Folge zu leisten, daß die Bekämpfung des Terrorismus eindeutig auf den Grundsätzen des Völkerrechts und der Achtung der Menschenrechte basieren muß.

#### TEIL IV

#### INSTRUMENTE UND MITTEL

##### Allgemeine Bestimmungen

24. Diese Gemeinsame Strategie wird von den EU-Organen und -Einrichtungen jeweils im Rahmen der ihnen durch die Verträge zugewiesenen Befugnisse und gemäß den anwendbaren Verfahren der Verträge umgesetzt.
25. Hinsichtlich der unter die GASP der Union fallenden Aspekte dieser Gemeinsamen Strategie unterstützt der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die GASP — seinerseits unterstützt durch den Sonderbeauftragten für den Nah-Ost-Friedensprozeß — den Rat und den Vorsitz bei ihrer Umsetzung sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte. Die Kommission wird dabei unbeschadet

ihrer Befugnisse aufgrund des EG-Vertrags gemäß den Artikeln 18 und 27 des EU-Vertrags ohne Einschränkungen einbezogen.

26. Der Rat und die Kommission gewährleisten gemäß Artikel 3 des EU-Vertrags die Einheitlichkeit, Kohärenz und Effektivität der von der Union getroffenen Maßnahmen. Durch die Gewährleistung einer möglichst großen Kohärenz zwischen den in den verschiedenen Instrumenten und Tätigkeitsbereichen der Union einerseits und den Tätigkeiten der Union sowie den Tätigkeiten ihrer Mitgliedstaaten andererseits wird die Effektivität dieser Gemeinsamen Strategie optimiert. Die Union sorgt für Komplementarität zwischen ihrer Mittelmeerpolitik und sonstigen Politiken.
27. Die Mitgliedstaaten tragen zu den Zielen dieser Gemeinsamen Strategie bei, indem sie sämtliche relevanten Instrumente und Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, angemessen und koordiniert einsetzen. Bestehende Vereinbarungen der Mitgliedstaaten, nach denen diese Staaten anerkennen oder über die Mitgliedschaft eines Staates in einer internationalen Organisation oder die Aufrechterhaltung und Ausgestaltung bilateraler diplomatischer und sonstiger Beziehungen (z. B. bilaterale Beziehungen im politischen, sportlichen oder kulturellen Bereich) entscheiden, bleiben von dieser Gemeinsamen Strategie unberührt.

##### Rat, Kommission und Mitgliedstaaten

28. Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten
- überprüfen entsprechend ihren Zuständigkeiten und Möglichkeiten bestehende Aktionen, Programme, Instrumente und Politiken außerhalb des Rahmens der Barcelona-Erklärung und der zu ihrer Umsetzung beschlossenen Rechtsakte auf ihre Kohärenz mit dieser Gemeinsamen Strategie hin und nehmen zum frühestmöglichen Überprüfungszeitpunkt die erforderlichen Anpassungen vor, soweit Inkohärenzen bestehen;
  - nutzen umfassend und in geeigneter Weise die bestehenden Instrumente und Mittel sowie alle einschlägigen Programme der EU und der Mitgliedstaaten und erstellen zu diesem Zweck eine unverbindliche Übersicht über die Ressourcen der Union, der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, mit denen diese Gemeinsame Strategie durchgeführt wird, und halten sie auf dem laufenden.

##### Koordinierung

29. Die Mitgliedstaaten unternehmen zusätzliche Anstrengungen zur Koordinierung ihrer Maßnahmen gegenüber dem Mittelmeerraum, auch in regionalen und internationalen Organisationen wie dem Europarat, den Vereinten Nationen, der OSZE und den internationalen Finanzinstitutionen; bei dieser Koordinierung ist der Gemeinschaftszuständigkeit gebührend Rechnung zu tragen.
30. Wirken Mitgliedstaaten in anderen Gremien mit, deren Haupt- oder Nebenziel in Tätigkeiten besteht, die den Mittelmeerraum betreffen, so verhalten sie sich dabei in einer Weise, die mit den Zielen dieser Gemeinsamen Strategie im Einklang steht.

31. Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission bei den Mittelmeerpartnern tragen bei der Koordinierung ihrer Tätigkeiten an Ort und Stelle dieser Gemeinsamen Strategie in vollem Umfang Rechnung.
32. Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten auf eine effektivere Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen hin und streben die Verwirklichung der Ziele dieser Gemeinsamen Strategie gemeinsam mit anderen gleichgesinnten Ländern an.

#### **Umsetzung und Überprüfung**

33. Der Europäische Rat fordert den Rat auf,
- zu gewährleisten, daß jeder neue Vorsitz dem Rat im Rahmen seines allgemeinen Programms Prioritäten für die Umsetzung dieser Gemeinsamen Strategie unterbreitet, die sich auf die in Teil II aufgeführten Ziele stützen und die in Teil III genannten Aktionsbereiche gebührend berücksichtigen;
  - die Tätigkeit der Union im Rahmen dieser Gemeinsamen Strategie zu überprüfen und zu bewerten und dem Europäischen Rat mindestens jährlich über die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu berichten;
  - die Lage im Mittelmeerraum und den Stand der Zusammenarbeit der Mittelmeerpartner bei der Umsetzung dieser Gemeinsamen Strategie zu prüfen und in seinem Bericht an den Europäischen Rat eine Bewertung vorzunehmen;
  - erforderlichenfalls dem Europäischen Rat Empfehlungen für Änderungen der Teile II und III dieser Gemeinsamen Strategie zu unterbreiten.

34. Die Kommission wird im Rahmen ihrer Befugnisse dazu ihren Beitrag leisten.

#### **Zusammenarbeit mit den Mittelmeerpartnern**

35. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden bei der Umsetzung dieser Gemeinsamen Strategie, insbesondere im Wege der Assoziationsabkommen sowie im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Ausschusses für den Barcelona-Prozeß eng mit den Mittelmeerpartnern zusammenarbeiten und dabei auch von diesen unterbreitete Empfehlungen und Anliegen berücksichtigen.

#### TEIL V

#### **Geltungsdauer**

36. Diese Gemeinsame Strategie gilt zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. Sie kann auf Empfehlung des Rates durch den Europäischen Rat verlängert, überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden.

#### **Veröffentlichung**

37. Diese Gemeinsame Strategie wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Santa Maria da Feira am 19. Juni 2000.

*Im Namen des Europäischen Rates*

*Der Präsident*

A. GUTERRES

### **Erklärung des Europäischen Rates zu der Gemeinsamen Strategie für den Mittelmeerraum**

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, wenn er Gemeinsame Aktionen, Gemeinsame Standpunkte und sonstige Beschlüsse im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) auf der Grundlage der Gemeinsamen Strategie annimmt.

Rechtsakte, die nicht in den Geltungsbereich des Titels V des Vertrags über die Europäische Union fallen, werden weiterhin nach den entsprechenden Beschlußfassungsverfahren angenommen, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verträge, einschließlich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union, vorgesehen sind.

Bei der Annahme der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für den Mittelmeerraum bestätigt der Europäische Rat, daß die Europäische Union die zunächst auf den Abschluß und sodann auf die Umsetzung der Friedensabkommen gerichteten Anstrengungen der Parteien weiterhin unterstützen wird. Die Europäische Union wird sich dabei auf die Grundsätze stützen, die in der vom Europäischen Rat im März 1999 in Berlin abgegebenen Erklärung enthalten sind.

Er fordert den Rat auf, mit Hilfe des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die GASP, dem hierbei der EU-Sonderbeauftragte für den Friedensprozeß zur Seite steht, und der Kommission Überlegungen über die Frage anzustellen, welchen Beitrag der Barcelona-Prozeß zur Stabilität im Nahen Osten leisten kann, auf ein deutlicheres Erscheinungsbild der Union hinzuwirken und konkrete Initiativen vorzuschlagen, die zur Förderung der Entwicklung der Region in der Zeit nach einem Friedensschluß ergriffen werden könnten. Zu diesen Fragen wird dem Europäischen Rat ein Bericht unterbreitet.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## RAT

## KOMMISSION

## GERICHTSHOF

## RECHNUNGSHOF

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES, DER KOMMISSION, DES  
GERICHTSHOFS, DES RECHNUNGSHOFS, DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES  
UND DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN**

**vom 20. Juli 2000**

**über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europä-  
ischen Gemeinschaften**

(2000/459/EG, EGKS, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,  
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

DIE KOMMISSION,  
DER GERICHTSHOF,

DER RECHNUNGSHOF,  
DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS,  
DER AUSSCHUSS DER REGIONEN —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 8 des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. April 1965 über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> besagt, daß ein Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „das Amt“) in Luxemburg untergebracht wird. Diese Bestimmung wurde durch den Beschluß 69/13/Euratom/EGKS/EWG <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluß 80/443/EWG, Euratom, EGKS <sup>(3)</sup>, umgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. 152 vom 13.7.1967, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 107 vom 25.4.1980, S. 44.

- (2) Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2779/98 des Rates <sup>(2)</sup>, enthält besondere Bestimmungen für die Arbeitsweise des Amtes.
- (3) Eine Anpassung der das Amt betreffenden rechtlichen Regelungen ist erforderlich, um die Veränderungen bei der Wahrnehmung der der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse zu berücksichtigen.
- (4) Im Verlagswesen haben sich beachtliche technische Veränderungen ergeben, die in bezug auf die Arbeitsweise des Amtes zu berücksichtigen sind.
- (5) Der Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG wurde in wesentlichen Teilen geändert. Bei weiteren Änderungen ist im Interesse der Klarheit eine Neufassung des Beschlusses erforderlich —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

Das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“ (nachstehend „das Amt“) soll unter der Verantwortung der Organe der Europäischen Gemeinschaften und unter optimalen technischen und finanziellen Bedingungen die Herausgabe, den Druck und die Verbreitung der Veröffentlichungen dieser Organe und ihrer Dienststellen gewährleisten.

#### Artikel 2

In diesem Beschluß bezeichnet:

1. „Herausgabe“ die Herstellung und Verbreitung der Veröffentlichung in jedweder Form und Aufmachung im Wege herkömmlicher und künftiger Verfahren,
2. „Organe“ das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, den Gerichtshof, den Rechnungshof, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen,
3. „Institutionen und Einrichtungen“ die Institutionen und Einrichtungen, die kraft der Verträge bzw. auf deren Grundlage geschaffen wurden.

#### Artikel 3

- (1) Das Amt gewährleistet in eigenem Betrieb oder durch andere Unternehmen folgende Aufgaben:
- a) die Herausgabe des „Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften“ (nachstehend „Amtsblatt“);
  - b) die Herausgabe der übrigen Veröffentlichungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Dienststellen, unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3;
  - c) die Herausgabe der Veröffentlichungen der Institutionen und Einrichtungen, sofern diese dies wünschen.
- (2) Die internen Veröffentlichungen können von jedem Organ selbst hergestellt und verbreitet werden.

(3) Die Organe, Institutionen und Einrichtungen können in Ausnahmefällen Veröffentlichungen ohne Einschaltung des Amtes vornehmen, wenn dessen Einschaltung eine erhebliche Kostensteigerung hervorrufen würde oder wenn es dem Amt aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine dringende Veröffentlichung sehr kurzfristig zu drucken und zu vertreiben. In diesem Fall unterrichten sie unverzüglich das Direktorium.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben des Amtes schließt insbesondere folgendes ein:

- a) Zusammenstellung der zur Veröffentlichung bestimmten Dokumente;
- b) Vorbereitung und Überprüfung der Texte und sonstigen Elemente nach den Vorgaben der Organe, Institutionen und Einrichtungen;
- c) Erteilung von Druckaufträgen;
- d) Druck von dringenden oder auflagenschwachen Veröffentlichungen;
- e) Überwachung der Arbeiten;
- f) Qualitätskontrolle;
- g) finanzielle Überwachung der Unterverträge;
- h) Qualitäts- und Quantitätsabnahme;
- i) Rechnungsprüfung, einschließlich Ausstellung von Zahlungsanweisungen und Bescheinigungen entsprechend der Haushaltsordnung;
- j) Katalogisierung und Archivierung der Veröffentlichungen;
- k) Vertriebsmanagement;
- l) Durchführung der Verteilung.

Das Amt liefert den Organen, Institutionen und Einrichtungen ferner alle für die Herausgabe relevanten technischen, finanziellen und kommerziellen Angaben und unterstützt sie bei der Ausarbeitung der Rahmenverträge.

(5) Über die Veröffentlichung entscheidet weiterhin ausschließlich das einzelne Organ, die einzelne Institution bzw. die einzelne Einrichtung.

#### Artikel 4

- (1) Es wird ein Direktorium des Amtes eingesetzt. Jedes Organ verfügt darin über je eine Stimme.
- (2) Das Direktorium tritt auf Initiative seines Präsidenten oder auf Antrag eines Organs mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- (3) Das Direktorium faßt seine Beschlüsse, falls nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 muß ein mehrheitlicher Beschluß über die Veröffentlichung des Textes eines Organs mit der Stimme des betroffenen Organs gefaßt werden.

#### Artikel 5

(1) Das Direktorium übt im gemeinsamen Interesse der Organe folgende Befugnisse aus:

<sup>(1)</sup> ABL L 356 vom 31.12.1977, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABL L 347 vom 23.12.1998, S. 3.

- a) es legt einstimmig die Vorschriften für die Tätigkeit des Amtes fest;
- b) es stellt einstimmig die Leitlinien für die allgemeine Verkaufspolitik und den kostenlosen Vertrieb auf;
- c) es unterbreitet den Organen, Institutionen und Einrichtungen Vorschläge zur Erleichterung der Tätigkeit des Amtes;
- d) es erstellt im Rahmen des Haushaltsverfahrens anhand eines vom Direktor des Amtes erstellten Entwurfs einen Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes, den es der Kommission im Hinblick auf den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kommission übermittelt; ebenso schlägt es der Kommission die Anpassungen des Stellenplans des Amtes vor, die es für erforderlich hält;
- e) es legt die Art und Kosten zusätzlicher Leistungen fest, die das Amt für die Organe, Institutionen und Einrichtungen gegen Entgelt erbringen kann;
- f) es setzt die Art der Leistungen fest, für die das Amt Zulieferer einschaltet;
- g) es erstellt auf der Grundlage eines vom Direktor ausgearbeiteten Entwurfs einen jährlichen Geschäftsbericht, der sich insbesondere — anhand der analytischen Buchhaltung — auf alle Einnahmen- und Ausgabenposten erstreckt, welche die vom Amt durchgeführten Arbeiten betreffen; vor dem 1. Mai eines jeden Jahres übermittelt es den Organen den Bericht über das vorhergehende Haushaltsjahr,
- h) es nimmt unter den in Artikel 6 genannten Bedingungen an der Ernennung bestimmter Beamter teil.

(2) In bezug auf das Amtsblatt übt das Direktorium insbesondere folgende Befugnisse aus:

- a) es wirkt bei den zuständigen Stellen der einzelnen Organe auf den Erlaß der grundsätzlichen Entscheidungen hin, die gemeinsam von allen das Amtsblatt benutzenden Organen anzuwenden sind, und wacht über die Ausführung der getroffenen Entscheidungen;
- b) es unterbreitet Verbesserungsvorschläge für die Gliederung und Aufmachung des Amtsblatts;
- c) es macht den Organen Vorschläge, wie die Gestaltung der zur Veröffentlichung bestimmten Texte harmonisiert werden könnte;
- d) es prüft die bei der laufenden Herausgabe des Amtsblatts auftretenden Schwierigkeiten; es erteilt innerhalb des Amtes die notwendigen Anweisungen zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und richtet an die Organe entsprechende Empfehlungen;
- e) es beschließt einstimmig, ob und unter welchen Bedingungen Veröffentlichungen, die nicht von den Organen stammen, im Amtsblatt erfolgen können. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar auf Veröffentlichungen, die in Anwendung gemeinschaftlicher Bestimmungen im Amtsblatt erfolgen;

f) es kann gemäß Artikel 133 der Haushaltsordnung bei der Kommission die Eröffnung eines Bankkontos für die Verwaltung eines Betriebsfonds zur Finanzierung von Leistungen beantragen, die für die Herausgabe des Amtsblatts erforderlich sind und Zulieferern übertragen wurden;

(3) Das Direktorium gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, die zuvor den Organen vorzulegen ist. Es bestimmt aus seinen Reihen einen Präsidenten.

#### Artikel 6

(1) Die Befugnisse der Anstellungsbehörde werden in bezug auf Beamte oder Bedienstete der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 3 und LA 3 von der Kommission zu den nachstehenden Bedingungen ausgeübt.

Die Kommission ernennt Beamte der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 3 und LA 3 nur mit Befürwortung des Direktoriums. Im Fall der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 bedarf es der einstimmigen Befürwortung.

Das Direktorium wirkt an den Verfahren unmittelbar mit, die der Ernennung von Beamten und Bediensteten der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 3 und LA 3 gegebenenfalls vorausgehen; dies gilt namentlich für Stellenausschreibungen, die Prüfung von Bewerbungen und die Ernennung von Prüfungsausschüssen für Auswahlverfahren.

(2) Die Befugnisse der Anstellungsbehörde werden in bezug auf die in Absatz 1 nicht genannten Beamten und Bediensteten von der Kommission ausgeübt. Sie kann diese Befugnisse dem Direktor des Amtes übertragen.

Bei den in Absatz 1 nicht genannten Beamten und Bediensteten unterrichtet die Kommission, beziehungsweise der Direktor des Amtes, sofern diesem die Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen wurde, das Direktorium von den Ernennungen, der Unterzeichnung der Verträge, den Beförderungen und der Einleitung von Disziplinarverfahren. Hat die Kommission dem Direktor des Amtes in bezug auf diese Beamten und Bediensteten die Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde nicht übertragen, so führt die Kommission die genannten Verfahren auf Vorschlag des Direktors durch.

(3) Die Verwaltungsverfahren, die mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten dienstrechtlichen Maßnahmen zusammenhängen, sowie die laufende Personalverwaltung, vor allem in bezug auf Altersversorgung, Krankenkasse, Arbeitsunfälle, Bezüge und Urlaub, werden unter den gleichen Bedingungen durchgeführt wie für die Bediensteten der Kommission, die in Luxemburg dienstlich verwendet werden.

(4) Die Ausschreibungen für Stellen des Amtes werden rechtzeitig bekanntgegeben, und zwar den Beamten aller Organe der Gemeinschaften.

#### Artikel 7

(1) Die Ausgabemittel des Amtes, deren Gesamtbetrag bei einer gesonderten Haushaltslinie des Einzelplans der Kommission eingesetzt werden, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan im einzelnen aufgeführt.



Dieser Anhang enthält die Ausgaben- und Einnahmenansätze, die in gleicher Weise wie die Einzelpläne des Haushaltsplans unterteilt werden.

(2) Die dem Amt zugewiesenen Planstellen werden in einem Anhang zum Stellenplan der Kommission aufgeführt.

(3) Jedes Organ bleibt für die Mittel des Kapitels „Veröffentlichungen“ anweisungsbefugt. Die Kosten für die unentgeltliche Verbreitung von Veröffentlichungen gehen jeweils zu Lasten des betroffenen Organs bzw. der betroffenen Institution oder Einrichtung. Das Direktorium legt die Einzelheiten der Zusammenarbeit in der Rechnungsführung zwischen dem Amt und den Organen, Institutionen und Einrichtungen fest.

(4) Die kostenpflichtigen Leistungen des Amtes werden zu den vom Direktorium festgelegten Bedingungen in Rechnung gestellt. Am Ende des Haushaltsjahres unterrichtet das Direktorium die Haushaltsbehörde von der Aufschlüsselung der im Rahmen des Anhangs zur Haushaltsbehörde eingezogenen Mittel.

(5) Das Amt unterhält jeweils eine gesonderte Buchführung für den Verkauf des Amtsblatts und der Veröffentlichungen. Der Nettoerlös aus dem Verkauf wird an die Organe, Institutionen und Einrichtungen nach Ablauf des Haushaltsjahres abgeführt.

Der Nettoerlös bezeichnet alle Rechnungsbeträge abzüglich Verwaltungskosten, Einzugs- und Bankgebühren.

#### Artikel 8

Der Direktor des Amtes ist unter der Aufsicht des Direktoriums und im Rahmen von dessen Zuständigkeiten für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes verantwortlich. Er führt die Sekretariatsgeschäfte des Direktoriums, gibt diesem Rechenschaft über die Durchführung seiner Aufgaben und unterbreitet ihm Vorschläge für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes. Er ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Amtes. Ist der Direktor abwesend oder verhindert, so werden seine Aufgaben abweichend von der Vertretungsregelung von einem Beamten des Amtes wahrgenommen, den das Direktorium beauftragt.

#### Artikel 9

Der Beschluß 69/13/Euratom/EGKS/EWG wird aufgehoben.

Die Verweisungen auf den aufgehobenen Beschluß gelten als Verweisungen auf den vorliegenden Beschluß.

Geschehen zu Brüssel und Luxemburg, den [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

N. FONTAINE

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. PARLY

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

R. PRODI

*Für den Gerichtshof*

*Der Präsident*

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS

*Für den Rechnungshof*

*Der Präsident*

J. O. KARLSSON

*Für den Wirtschafts- und Sozialausschuß*

*Die Präsidentin*

B. RANGONI MACHIAVELLI

*Für den Ausschuß der Regionen*

*Der Präsident*

J. CHABERT

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Juli 2000

## zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europäischen Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006)

(2000/460/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluß 1999/311/EG <sup>(4)</sup> hat der Rat die dritte Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) verabschiedet.
- (2) Das Programm betrifft die nichtassoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 <sup>(5)</sup>, (PHARE-Programm) oder dem Programm, das an die Stelle von PHARE treten soll, als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen eingestuft werden, sowie die Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und die Mongolei, die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien <sup>(6)</sup> (die an die Stelle des ehemaligen Tacis-Programms tritt) erfaßt sind.
- (3) Die Fußnote zu Artikel 2 des Beschlusses 1999/311/EG gibt an, daß sich das Programm „derzeit“ in Albanien, Bosnien-Herzegowina und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien richtet.

- (4) Es ist wichtig, daß das Programm Tempus III in Zukunft auf andere Länder der Region, insbesondere auf Kroatien, ausgedehnt werden kann —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Der Beschluß 1999/311/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Tempus III betrifft die nichtassoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (PHARE-Programm) oder dem Programm, das an die Stelle von PHARE treten soll, als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen eingestuft werden, sowie die Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und die Mongolei, die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 (die an die Stelle des ehemaligen Tacis-Programms tritt) erfaßt sind. Diese Länder werden nachstehend als ‚förderungsberechtigte Länder‘ bezeichnet.“

2. Fußnote 1 am Seitenende entfällt.

## Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 14. Juni 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 29. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 14. Juni 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 (ABl. L 161 vom 20.6.1999, S. 68).

<sup>(6)</sup> ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 17. Juli 2000**  
**zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**  
(2000/461/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluß 98/110/EG des Rates <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, daß durch den Rücktritt des stellvertretenden Mitglieds Herrn Juan Antonio Megías García, der dem Rat am 29. Juni 2000 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der spanischen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr José Ramón Bustillo Navia-Osorio wird als Nachfolger von Herrn Juan Antonio Megías García für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2000.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. GLAVANY

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2000

### zur Festlegung der Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken, Königinnen und Pflegebienen aus Drittländern

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1966)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/462/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 17 und 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG ist festzulegen, aus welchen Drittländern die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken bzw. Königinnen (mit Pflegebienen) in die Gemeinschaft zulassen. Die Einfuhrgenehmigung gilt uneingeschränkt für alle Drittländer.
- (2) Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG ist die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken bzw. Königinnen (mit Pflegebienen) in die Gemeinschaft an die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung gebunden.
- (3) Bei Auftreten neuer oder exotischer Krankheiten sind erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) In der Richtlinie 96/93/EWG des Rates<sup>(3)</sup> sind die Kriterien enthalten, die die genannten Bescheinigungen im Hinblick auf ihre Gültigkeit und zur Betrugsverhütung erfüllen müssen. Es sollte sichergestellt werden, daß die von Bescheinigungsbefugten in Drittländern angewandten Vorschriften und Grundregeln den Vorschriften

und Grundregeln der genannten Richtlinie zumindest gleichwertig sind.

- (5) Da es sich um eine neue Bescheinigungsregelung handelt, sollte ein bestimmter Zeitraum für ihre Anwendung vorgesehen werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Honigbienen (*Apis mellifera*)/Bienenstöcken, bzw. Königinnen und Pflegebienen aus Drittländern, sofern die in der Gesundheitsbescheinigung, die nach dem Muster im Anhang zu dieser Entscheidung auszustellen ist, festgelegten Garantieforderungen erfüllt sind.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. November 2000.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 52.

<sup>(2)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 18.

## ANHANG

**MUSTER DER GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR HONIGBIENEN/BIENENSTÖCKE, KÖNIGINNEN UND PFELEGIENEN, DIE ZUM VERSAND IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT BESTIMMT SIND**

**Hinweis für den Einführer:** Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	<b>GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG</b>
	Nr.  Original <sup>(1)</sup>
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	2. Herkunftsland
	4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
6. Verladeort	5. Anschrift
	— des Herkunftsbetriebs  — des Bestimmungsbetriebs
7. Transportmittel <sup>(2)</sup>	
8. Art	
9. Anzahl Honigbienen/Bienenstöcke bzw. Königinnen (mit Pflegebienen) <sup>(2)</sup>	
10. Identifizierung der Partie	

<sup>(1)</sup> Für jede Sendung ist eine separate Bescheinigung vorzulegen und eine Abschrift des Originals muß die Sendung bis zum vorgesehenen Endbestimmungsort begleiten; jede Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von zehn Tagen.

<sup>(2)</sup> Zulassungsnummer des Fahrzeugs bzw. Containers und gegebenenfalls Plombennummer angeben.

<sup>(3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**11. BESCHEINIGUNG <sup>(1)</sup>**

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bescheinigt folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Honinbienen (*Apis mellifera*)/Bienenstöcke bzw. Königinnen und Pflegebienen erfüllen folgende Anforderungen:
  - a) Sie stammen aus einem von der zuständigen Behörde überwachten und kontrollierten Imkereibetrieb.
  - b) Sie stammen aus einem Gebiet, das nicht wegen Ausbruch bössartiger Faulbrut gesperrt ist. Die Sperrfrist beträgt mindestens 30 Tage nach Feststellung des letzten Falls und dem Zeitpunkt, zu dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet worden sind.
  - c) Die Bienen wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken, von denen in den letzten 30 Tagen Warenproben entnommen und entsprechend dem OIE-Handbuch für Diagnosemethoden mit Negativbefund auf bössartige Faulbrut untersucht worden sind.
  - d) Die Bienen sind heute untersucht und für frei von klinischen Symptomen bzw. verdächtigen Anzeichen befunden worden, die auf Vorliegen einer Krankheit oder Schädlingsbefall schließen lassen.
2. Das Verpackungsmaterial und die Begleitprodukte stammen direkt aus dem ausführenden Imkereibetrieb und sind weder mit infizierten Bienen oder Brutwaben noch mit anderen kontaminierten oder betriebsfremden Erzeugnissen oder Ausrüstungen in Berührung gekommen.

Ausgestellt in ..... am .....

.....  
(Unterschrift des zuständigen Beamten) <sup>(2)</sup>

Amtssiegel <sup>(2)</sup>

.....  
(Name in Großbuchstaben, Titel und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

<sup>(1)</sup> Innerhalb von 24 Stunden nach dem Verladen ausfüllen.

<sup>(2)</sup> Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 17. Juli 2000**

**über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme von MKH 65 61 (Propoxycarbazon-Natrium) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2006)*

(2000/463/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie“ genannt, wurde die Aufstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zulässigen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.
- (2) Die Bayer AG hat bei den deutschen Behörden am 25. Januar 2000 Unterlagen über den Wirkstoff MKH 65 61 (Propoxycarbazon-Natrium) eingereicht.
- (3) Die genannten Behörden haben die Kommission über die Ergebnisse einer ersten Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie — für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel — hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie unterrichtet. Daraufhin hat der Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten seine Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2 übermittelt.
- (4) Die Unterlagen über MKH 65 61 (Propoxycarbazon-Natrium) wurden am 10. März 2000 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.
- (5) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und — für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel — diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.
- (6) Dies ist notwendig, um eine eingehende Prüfung der Unterlagen zu erlauben. Darüber hinaus soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedin-

gungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt werden, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

- (7) Der Antragsteller kann unbeschadet dieser Entscheidung aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen vorzulegen, um bestimmte Fragen bezüglich der Unterlagen zu klären. Die Aufforderung des berichtstattenden Mitgliedstaats, weitere Daten zur Erläuterung der Unterlagen einzureichen, hat keine Auswirkungen auf die Frist für die Vorlage des Berichts gemäß dem Erwägungsgrund 9.
- (8) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben vereinbart, daß Deutschland eine eingehende Prüfung der Unterlagen über MKH 65 61 (Propoxycarbazon-Natrium) vornehmen wird.
- (9) Deutschland übermittelt baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Entscheidung, die Schlußfolgerungen seiner Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und den diesbezüglichen Bedingungen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verwendungen erfüllen die folgenden Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und — für mindestens ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält — diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

die von der Bayer AG bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs MKH 65 61 (Propoxycarbazon-Natrium) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 10. März 2000 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2000

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---